

# Förderhinweise

## zur Richtlinie zur Förderung der Fischerei in Bayern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Richtlinie) vom 27. März 2023, Az. L4-7997.1-1/241

### Inhalt

1. Zweck der Zuwendung .....	2
2. Gegenstand der Förderung .....	2
3. Zuwendungsempfänger .....	9
4. Zuwendungsvoraussetzungen .....	11
5. Art und Umfang der Zuwendung .....	12
6. Bagatellgrenze und Absicherung der Förderung .....	18
7. Verfahren .....	18
8. Sonstige Bestimmungen .....	21
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	23

<sup>1</sup>Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) 2021/1060 einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungs- und Delegierten-Verordnungen,
- die Verordnung (EU) 2021/1139 (EMFAF-Verordnung) einschließlich der hierzu erlassenen Durchführungs- und Delegierten-Verordnungen,
- das hierzu erarbeitete und genehmigte Programm „Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds – Programm für Deutschland“,
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

<sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>3</sup>Mit der jeweiligen Anrede (z. B. „Antragsteller/Begünstigter“) sind in dieser Richtlinie alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

<sup>4</sup>Bei der Anwendung dieser Richtlinie ist die Charta der Grundrechte der EU<sup>1</sup> zu beachten.

<sup>5</sup>Dazu zählen insbesondere die Gleichheit vor dem Gesetz, der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diversen, die Integration von Menschen mit Beeinträchtigung, das Eigentumsrecht, das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen sowie der Gesundheits- und Umweltschutz.

## 1. Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendungen ist

- die Förderung einer ökologisch nachhaltigen, innovativen und wettbewerbsfähigen Entwicklung der Aquakultur und Binnenfischerei, inkl. der Verarbeitung und Vermarktung fischereilicher Erzeugnisse als Beitrag zur Ernährungssicherheit,
- die Förderung der Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten,
- die Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

<sup>2</sup>Der EMFAF trägt damit zur Umsetzung des Nationalen Strategieplans Aquakultur 2021-2030 für Deutschland sowie zu den Zielen der Europäischen Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei.

## 2. Gegenstand der Förderung

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
	In den jeweiligen Maßnahmenbereichen können die nachfolgend aufgeführten Vorhaben gefördert werden:	
2.1	<b>Binnenfischerei</b>	
	Zuwendungsfähig sind Vorhaben in den nachfolgend genannten Bereichen:	<b>Bitte beachten:</b> Vorhaben zur Verarbeitung oder (Direkt)Vermarktung <b>müssen</b> unter „ <b>Verarbeitung/Vermarktung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen</b> “ beantragt werden. Sie dürfen nicht unter „Aquakultur“ oder „Binnenfischerei“ beantragt werden und können auch nicht mit Vorhaben aus diesen Bereichen kombiniert werden.
2.1.1	Austausch oder Modernisierung von Bootsmotoren zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO <sub>2</sub> -Emissionen. Voraussetzung ist, dass der neue Motor <b>geringere</b> CO <sub>2</sub> -Emissionen aufweist als der bisherige (z. B. geringerer Kraftstoffverbrauch, alternative Kraftstoffe).	Die Verringerung der CO <sub>2</sub> -Emissionen muss <b>mind. 20%</b> betragen (Vorgabe Art. 18 der EU-Verordnung 2021/1139). Es ist daher anzugeben, wodurch sich der beantragte (neue) Motor im Vergleich zum bisherigen Motor unterscheidet sowie <b>um wie viel</b> sich der Kraftstoffverbrauch (Liter/Stunde) oder die CO <sub>2</sub> -Emission verringert (z. B. durch alternative Kraftstoffe oder Antriebssysteme). Dazu sind mit dem Antrag geeignete Unterlagen (z. B. technische Datenblätter) hochzuladen, aus denen das Alter des bisherigen Motors sowie die technischen Kennzahlen des alten <b>und</b> des neuen, beantragten Motors hervorgehen. Der Fördersatz für die Modernisierung/den Austausch der Motoren liegt bei max. 40%.

<sup>1</sup> CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION (2012/C 326/02): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT&from=DE>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
2.1.2	Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur, z. B. Anlandestellen.	Mit „Anlandestellen“ sind hier die Anlagen des Binnenfischereibetriebs gemeint, die erforderlich sind, um die gefangenen Fische in den Betrieb zu verbringen und das Boot mit zugehöriger Ausrüstung unterzubringen.
2.1.3	<p><sup>1</sup>Diversifizierung bzw. den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Fischereibetriebs aufweisen.</p> <p><sup>2</sup>Für die neue Tätigkeit ist ein plausibles Betriebskonzept vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup>Der Bereich Gastronomie ist nur förderfähig, sofern er ausschließlich der Vermarktung von Fischgerichten dient.</p>	<p>Diversifizierung: Es können ergänzende Tätigkeiten mit <b>unmittelbarem Bezug zur Fischerei</b> neu aufgebaut werden, z. B. Schulungsmaßnahmen im Bereich der Fischerei oder der Verarbeitung Umweltleistungen im Zusammenhang mit der Fischerei, Angelführer oder Gastronomie (s. Bedingungen unter 2.2.3).</p> <p>Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind.</p> <p>Ausgaben für die berufliche Qualifikation und Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb sind <b>nicht</b> förderfähig.</p>
2.1.4	Verbesserung der Gesundheit, Sicherheit, Hygiene oder Arbeitsbedingungen im Fischereisektor.	
2.1.5	<p>Forschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Fischerei.</p> <p><sup>1</sup>Diese Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, FGD, Universitäten).</p> <p><sup>2</sup>Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	
2.1.6	Überwachung und Durchsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, näher bestimmt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	
2.1.7	Wiederansiedlung oder Bestandsaufstockung gefährdeter Arten Besatzmaßnahmen gemäß den Art. 7, 8, 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind nur zuwendungsfähig, wenn dies in einem Rechtsakt der Union als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist.	Förderfähig sind ausschließlich Aalbesatzmaßnahmen nach dem Aalbewirtschaftungsplan zur Flussgebietseinheit Rhein.
<b>2.2</b>	<b>Aquakultur</b> Zuwendungsfähig sind Vorhaben in folgenden Bereichen:	
2.2.1	Produktive Investitionen	
	<p><sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Investitionen in die Produktionssteigerung und Modernisierung bestehender oder für den Bau neuer Aquakulturanlagen.</p> <p><sup>2</sup>Darunter fallen Teichbaumaßnahmen, bauliche Investitionen, technische Anlagen, Maschinen und Geräte in der Aquakultur, insbesondere im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherung oder Erhöhung der Produktionskapazität,</li> </ul>	<p><b>Nicht förderfähig</b> sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 708/2007 (Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur), die ohne Genehmigung betrieben werden.</p> <p>Gebietskörperschaften (staatl. Stellen, Kommunen, Landkreise, Bezirke) sind unter Nr. 2.2.1 <b>nicht förderfähig</b>.</p>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
	<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse,</li> </ul>	<p><b>Nicht förderfähig</b> sind Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgeschrieben sind.</p> <p><b>Betriebsgebäude</b> sind nur in dem Umfang förderfähig, wie sie <b>fischereilich genutzt</b> werden. Bei Ausgaben, die nicht ausschließlich der fischereilichen Nutzung zuzuordnen sind, ist vom Architekten oder Bauplaner ein entsprechender <b>Kostenschlüssel</b> zu erstellen.</p> <p>Nicht förderfähig sind <b>Abbruchkosten</b>, außer im Zusammenhang mit förderfähigen <b>Umbaumaßnahmen</b></p> <p><b>Nicht förderfähig</b> sind ferner <b>Werkstätten</b> und <b>Garagen</b>, die auch <b>anderweitig</b> genutzt werden (privat, sonstiges Gewerbe, Landwirtschaft).</p> <p>Auch bei nur anteilig förderfähigen Gebäuden sind im Antrag immer die <b>Gesamtkosten</b> darzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Finanzierung.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Präventionsmaßnahmen gegen geschützte Wildtiere,</li> </ul>	<p>Förderfähig sind u.a. Überspannungen, Einhausungen, Zäune, etc. gegen fischfressende Vögel (Kormoran, Reiher, etc.) und gegen Fischotter.</p> <p>Es sind nur Zäune gegen Fischotter förderfähig, die den technischen Vorgaben des Otterberaters entsprechen (s. Merkblatt Abwehrzäune gegen Fischotter). Eine Stellungnahme des Otterberaters muss mit dem Antrag eingereicht werden.</p> <p>Für <b>genehmigungspflichtige</b> Zäune und Einhausungen ist mit dem Antrag eine <b>Baugenehmigung</b> vorzulegen. Nach Art. 57 BayBO sind „offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich“ <b>genehmigungsfrei</b>. Das sind Zäune, ohne betonierte Mauern oder Sockel (Pfosten nur in der Erde verankert). In diesem Fall ist dem Antrag eine Kopie der Anzeige des Zaunbaus bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Kommune oder Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>geschlossene Aquakultursysteme, in denen zur Minimierung des Wasserverbrauchs Aquakulturerzeugnisse in geschlossenen Kreislaufsystemen gezüchtet werden; bei Aquaponik-Anlagen sind nur die Investitionen in den fischereilichen Teil der Anlage förderfähig,</li> <li>die Tiergesundheit, das Tierwohl, den Tierschutz,</li> <li>die Arbeitsbedingungen, -sicherheit, -gesundheit.</li> </ul>	<p>Bei geschlossenen Kreislaufanlagen ist mit dem Antrag eine ausführliche Projektbeschreibung vorzulegen (Inhalte analog zum „Geschäftsplan zur Neugründung eines Aquakulturbetriebes“ – s. Mustergliederung im Förderwegweiser). Das Institut für Fischerei wird von der Bewilligungsbehörde in die Antragsprüfung eingebunden.</p>
	<p><sup>3</sup>Bei allen Teichbaumaßnahmen inklusive solchen zur Modernisierung von Teichanlagen gemäß <b>Anlage 1</b> sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen („Teichbauempfehlungen“) in der aktuellen Fassung zu beachten.</p>	<p>Bei den in Anlage 1 aufgelisteten Maßnahmen handelt es sich um eine abschließende Aufstellung. Die Beantragung und Abrechnung dieser Maßnahmen erfolgen wie bei allen anderen Maßnahmen, mit Angeboten bzw. Rechnungen.</p>
2.2.2	<p>Umwelt- und Ressourcenschutz</p> <p>Gefördert werden insbesondere Vorhaben</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Verringerung des Wasserverbrauchs oder Verbesserung der Wasserqualität,</li> <li>zur Steigerung der Energieeffizienz,</li> </ul>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Umstellung auf erneuerbare Energiequellen,</li> </ul>	<p>Investitionen in erneuerbare Energiequellen sind nur in dem Umfang förderfähig, der zur <b>Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs</b> notwendig ist.</p>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
		<p>Dies gilt ebenso für die Umstellung auf Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen, z. B. solarthermische oder Hackschnitzel-Anlagen zur Warmwassererzeugung.</p> <p>Mit dem Antrag sind der <b>betriebliche</b> Verbrauch und die geplante Leistung aus erneuerbaren Energiequellen nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Sind bereits Anlagen im Kapazitätsumfang des Eigenbedarfs vorhanden (z. B. PV-Anlagen auf Gebäuden), sind keine weiteren Anlagen förderfähig (z. B. schwimmende PV-Anlagen auf Teichen).</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder ähnlichen Programmen ist <b>ausgeschlossen</b>.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>zur Anpassung an den Klimawandel.</li> </ul>	
2.2.3	Diversifizierung	
	<p><sup>1</sup>Investitionen zur Diversifizierung der Einkünfte durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, die eine Verbindung zum Kerngeschäft des Unternehmens aufweisen.</p> <p><sup>2</sup>Für die neue Tätigkeit ist ein plausibles Betriebskonzept vorzulegen. <sup>3</sup>Der Bereich Gastronomie ist nur förderfähig, sofern er ausschließlich der Vermarktung von Fischgerichten dient.</p>	<p>Es können ergänzende Tätigkeiten <b>mit unmittelbarem Bezug</b> zur Aquakulturproduktion <b>neu aufgebaut</b> werden, z. B. im Bereich Umweltbildung, Schulungsmaßnahmen zur Teichwirtschaft oder Kurse zur Verarbeitung von Fischen, etc.</p> <p>Förderfähig sind Investitionen in Gebäude, Anlagen, Geräte usw., die zur Ausübung der ergänzenden Tätigkeit erforderlich sind.</p> <p><b>Nicht förderfähig</b> sind Werbemaßnahmen für den Betrieb und Vorhaben mit dem Ziel, Teichanlagen für Freizeitaktivitäten außerhalb der Erwerbsfischerei zu nutzen.</p> <p>Investitionen in die <b>Gastronomie</b> sind nur förderfähig, wenn sie ausschließlich der <b>Vermarktung von Fischgerichten</b> dienen. Sie dürfen ferner nicht über die Diversifizierungsförderung im ELER (StMELF) oder die Programme des StMWi (jeweilige Regierung) gefördert werden. Dies ist vom Antragsteller im Vorfeld abzuklären. Mit dem Antrag sind der Bewilligungsbehörde die Bestätigungen des jeweiligen A-ELF bzw. der jeweiligen Regierung beizulegen, aus denen hervorgeht, dass das Vorhaben dort nicht förderfähig ist.</p> <p>Als „Gastronomie“ gelten Betriebe/Betriebsteile, für die eine Gaststättenerlaubnis erforderlich ist. Die Regelungen zur (Direkt)Vermarktung sind in diesem Fall nicht anzuwenden.</p>
2.2.4	<p>Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft</p> <p><sup>1</sup>Gefördert wird die ökologische Bewirtschaftung von Karpfenteichflächen <b>nach den Kriterien der Verordnung (EU) 2018/848</b> vom 30.05.2018<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die Förderung wird nur Begünstigten gewährt, die sich für <b>mindestens fünf Jahre</b> zur Einhaltung der Anforderungen an die ökologische Produktion verpflichten.</p> <p><sup>3</sup>Die Förderung für eine Teichanlage kann nur <b>einmal</b> innerhalb der Programmlaufzeit für eine Förderdauer von <b>mind. 3 Jahren bzw. max. bis zum Ende des Programms</b> beantragt werden.</p>	<p>Eine Förderdauer von weniger als drei Jahren kann nicht bewilligt werden.</p> <p>Die maximale Förderdauer bemisst sich vom Antragszeitpunkt bis höchstens zum Jahr 2029 (Ende des Programms).</p> <p>Unabhängig von der tatsächlichen Förderdauer, <b>verpflichtet</b> sich der Betrieb immer für <b>mindestens 5 Jahre</b> die Anforderungen an die ökologische Produktion lt. Verordnung (EU) 2018/848 vom 30.05.2018 einzuhalten. In diesem Zeitraum ist der Bewilligungsbehörde der jährliche Kontrollnachweis unaufgefordert vorzulegen. Informationen zu den in Bayern tätigen Kontrollstellen sind hier zu finden: <a href="https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/067142/index.php">https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/067142/index.php</a></p>

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1).

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
	<p><sup>4</sup>Zur Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde ein gültiger Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle bzw. in den Folgejahren die jährlichen Kontrollnachweise vorzulegen.</p>	<p>Für Teiche, die bereits auf ökologische Bewirtschaftung umgestellt sind, kann der Bewirtschaftungsbeitrag (s. Nr. 5.5.2) beantragt werden.</p> <p>Der Abschluss eines Kontrollvertrags mit einer zugelassenen Kontrollstelle ist eine Antragsvoraussetzung und stellt keinen unzulässigen Beginn des Vorhabens dar.</p>
2.2.5	<p><b>Berufliche Bildung, lebenslanges Lernen</b></p> <p>Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die dazu beitragen, im Bereich der Aquakultur/Teichwirtschaft wissenschaftliche, technische Kenntnisse und innovative Verfahren zu verbreiten, berufliche Fertigkeiten – auch in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit – zu vermitteln und die Vernetzung und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Aquakultursektor zu fördern.</p>	<p>Förderfähige Organisationen und Einrichtungen können z. B. sein: Institut für Fischerei, Fischgesundheitsdienst, Fachberatungen für Fischerei, Teichgenossenschaften.</p> <p>Mit dem Antrag ist eine Projektbeschreibung vorzulegen, aus der hervorgeht, um welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art der Veranstaltung/Kurse,</li> <li>• Inhalte und</li> <li>• Zielgruppen</li> </ul> <p>es sich handelt und ob diese Veranstaltung bereits in der Vergangenheit angeboten wurde.</p> <p>In jedem Fall ist dem Antrag das Veranstaltungsprogramm der letzten beiden Jahre beizulegen.</p> <p>Förderfähig sind Ausgaben (z. B. Honorare, Saalmiete, Material) für Tagungen, Seminare oder Kurse, die Kenntnisse oder innovative Verfahren in der Aquakultur, inkl. Umweltschutz und Arbeitssicherheit, vermitteln.</p> <p>Nicht förderfähig sind Aus-, Fortbildungsangebote und Veranstaltungen, die vom Antragsteller in den letzten beiden Kalenderjahren bereits angeboten wurden, sowie Veranstaltungen, die allgemein- oder sonstigen berufsbildenden Charakter aufweisen (z. B. Steuerrecht, allgemeine EDV-Kenntnisse, etc.).</p> <p>Die Veranstaltung muss für die Teilnehmenden kostenlos sein.</p> <p>Mit dem Verwendungsnachweis sind neben den Rechnungen auch die Veranstaltungsunterlagen und eine Teilnehmerliste einzureichen.</p>
2.2.6	<p><b>Betriebsübergreifende Maßnahmen zur Förderung des ganzen Aquakultursektors</b></p>	
	<p><b>a) Forschungs- und Pilotvorhaben, Innovation</b></p> <p>Zuwendungsfähig sind Vorhaben zu Forschung und Entwicklung von wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Lösungen für Probleme der Aquakultur sowie Studien zu den für die Aquakultur bedeutsamen Fragestellungen.</p> <p>Diese Vorhaben müssen von oder in Zusammenarbeit mit einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung durchgeführt werden (z. B. Institut für Fischerei der LfL, Fachberatungen für Fischerei der Bezirke, Fischgesundheitsdienst, Universitäten). Die Ergebnisse aller geförderten Vorhaben sind auf angemessene Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen.</p>	<p>Die Antragsunterlagen sind mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit und leitet die Projektbeschreibung mit einer kurzen Bewertung aus förderrechtlicher Sicht an das StMELF zur Entscheidung weiter (s. auch Nr. 8.3).</p> <p>Bei Vorhaben mit mehreren Projektpartnern stellt die wissenschaftliche/technische Einrichtung als federführende Stelle den Förderantrag und legt eine Projektbeschreibung vor, die u.a. folgendes beinhaltet: Ziel und Dauer des Projekts, beteiligte Partner, Projektkosten und Finanzierung. Ggf. erforderliche Kooperationsvereinbarungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.</p> <p>Nach Abschluss des Projekts legt die federführende Stelle der Bewilligungsbehörde einen Bericht vor, in dem die Ergebnisse geprüft und bewertet werden. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.</p>
	<p><b>b) Maßnahmen zur Abwendung erheblicher Schäden im Aquakultursektor</b></p> <p>Zuwendungsfähig sind Vorhaben im Rahmen von Managementplänen für geschützte Wildtiere, um Konflikte zwischen Naturschutz und Teichwirtschaft zu vermeiden und die durch geschützte fischfressende Wildtiere verursachten Schäden zu minimieren.</p>	<p>Im Rahmen eines öffentlichen Projekts könnte hier z. B. ein Beratungsprojekt zur Abwehr fischfressender Raubtiere gefördert werden, mit dem Ziel, erhebliche Schäden von der Aquakultur abzuwenden.</p>
	<p><b>c) Imagesteigerung des Aquakultursektors</b></p>	<p>Die Entscheidung, ob ein Vorhaben hier gefördert wird, trifft die Verwaltungsbehörde.</p>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
		Förderfähig sind entsprechende Kampagnen für den Sektor, die von übergeordneten Organisationen/Institutionen durchgeführt werden.
2.3	<b>Verarbeitung/Vermarktung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen</b> Zuwendungsfähig sind insbesondere:	
2.3.1	Investitionen, mit dem Ziel die Wertschöpfung zu erhöhen, die Produktqualität und -vielfalt zu verbessern, die Vermarktungsbedingungen zu verbessern, neue Vermarktungswege zu erschließen oder Verbesserungen in den Bereichen Lebensmittelqualität/Hygienesicherheit/Rückverfolgbarkeit/Verbraucherinformation zu erreichen.	Bei Vorhaben zur <b>(Direkt)Vermarktung</b> ist folgendes zu beachten: a) Bezogen auf die beantragte Vermarktungseinrichtung, muss <b>mind. 2/3 des Gesamtumsatzes (67%)</b> aus dem Verkauf von <b>regionalem Fisch bzw. Fischereierzeugnissen</b> erwirtschaftet werden. Als regional gilt in Deutschland erzeugter/gefangener Fisch. Fische/Fischprodukte, die außerhalb Deutschlands gefangen/erzeugt/hergestellt wurden, werden in diesem Zusammenhang als „nicht-Fischprodukte“ gewertet. b) Die Vermarktung erfolgt über Verkaufsräume am Betrieb bzw. an der Betriebsstätte, über mobile Verkaufsfahrzeuge auf Bauernmärkten oder vergleichbaren Vermarktungseinrichtungen oder über Verkaufsautomaten. c) Bei Aquakultur- oder Fischereibetrieben ist ein <b>familieneigener</b> , angeschlossener Vermarktungsbetrieb mit gewerblichem Charakter förderfähig. Als „familieneigen“ gelten Ehepartner und Verwandtschaft 1. Grades. d) Die Einhaltung der in a) genannten Grenzen, ist vom Antragsteller in einer ausführlichen Erläuterung zum Vorhaben im Antrag <b>darzulegen</b> und mit aktuellen Betriebsdaten zu <b>plausibilisieren</b> (Buchführung oder andere geeignete Unterlagen; ggf. Bestätigung durch Steuerberater). Können vom Antragsteller dazu keine geeigneten Unterlagen vorgelegt werden, ist eine Förderung nicht möglich. <b>Nach Abschluss</b> des Vorhabens sind die Umsatzgrenzen, bezogen auf die Vermarktungseinrichtung, für <b>mind. 5 Jahre</b> einzuhalten (Bestätigung durch Steuerberater). e) Als (Direkt)Vermarktung gelten auch Imbissangebote, sofern dafür keine Gaststättenerlaubnis erforderlich ist (s. auch Nr. 2.2.3). f) <b>Nicht förderfähig</b> im Bereich der Vermarktung sind Vorhaben, die auf Handelsmarken ausgerichtet sind (regionale Bezüge sind erlaubt) sowie Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb.
2.3.2	Investitionen zur Verbesserung von Gesundheit, Sicherheit, Arbeits- und Hygienebedingungen bei der Verarbeitung von Fischereiprodukten.	
2.3.3	Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz, CO <sub>2</sub> -Einsparung oder in erneuerbare Energiesysteme.	Zur Förderfähigkeit von erneuerbaren Energiesystemen siehe Nr. 2.2.2
2.3.4	Investitionen zur Umsetzung von Produkt-, Verfahrens- oder Marketing-Innovationen.	Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.
2.3.5	Vorhaben zur Gründung oder Verbesserung von Erzeugerorganisationen.	

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
2.3.6	Die Organisation und Durchführung betriebsübergreifender, regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderkampagnen für nachhaltige Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse	Nicht förderfähig sind Vorhaben, die auf Handelsmarken ausgerichtet sind (regionale Bezüge sind erlaubt) sowie Werbemaßnahmen für den Einzelbetrieb.
<b>2.4</b>	<b>Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten</b>	
	<p><sup>1</sup>Im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten werden Projekte gefördert, die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie von Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppen (FLAG) beitragen. <sup>2</sup>Die zuwendungsfähigen Maßnahmen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Durchführung der Vorhaben im Rahmen einer von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung sowie</li> <li>• das FLAG-Management mit den Personal- und Managementausgaben für die Verwaltung der Gruppe, inkl. Vernetzungsaufgaben.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Die Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung müssen mindestens zu einem der folgenden Ziele in den Fischwirtschaftsgebieten beitragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Förderung und/oder Nutzung des sozialen und kulturellen Erbes der Region oder der Verbesserung der Lebensqualität der lokalen Gemeinschaft,</li> <li>b) Maßnahmen im Bereich umweltverträglicher, touristischer Infrastruktur,</li> <li>c) Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft,</li> <li>d) Innovationen und Entwicklung neuer Märkte, (digitaler) Technologien und Dienstleistungen,</li> <li>e) Verbesserung der Umweltsituation im FLAG-Gebiet,</li> <li>f) Steigerung der Energieeffizienz, Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und Anpassung an den Klimawandel,</li> <li>g) Verbesserung des Managements z. B. von Umweltressourcen, kulturellen oder sozialen Ressourcen der Region sowie Maßnahmen der lokalen/regionalen Strukturentwicklung einschließlich der Einbeziehung der lokalen Interessensgruppen,</li> <li>h) Wissensaustausch, Sensibilisierung und Information.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Sofern die geplanten Vorhaben auch nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 zuwendungsfähig sind, sind die dort festgelegten Förderbedingungen anzuwenden.</p> <p><sup>5</sup>Nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, wenn diese keinen fischereilichen Bezug aufweisen und es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinn des Beihilferechts handelt (vgl. Art. 10 Abs. 2 der EMFAF-Verordnung).</p>	Sofern es sich beim Antragsteller um einen <b>öffentlichen Auftraggeber</b> handelt, ist eine Bestätigung vorzulegen, dass bei der Umsetzung des beantragten Fördervorhabens die <b>Barrierefreiheit beachtet</b> wird.
<b>2.5</b>	<b>Technische Hilfe</b>	
	<sup>1</sup> Gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2021/1060, können aus Mitteln der Technischen Hilfe unter anderem Aufgaben wie Vorbereitung, Schulung, Verwaltung, Begleitung, Evaluierung, Sichtbarkeit und Kommunikation finanziert werden, um eine wirksame Verwaltung und einen wirksamen Einsatz der Fonds zu gewährleisten.	

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
	<p><sup>2</sup>Die genannten Aufgaben können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.</p> <p><sup>3</sup>Die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt werden kann, trifft bei den Maßnahmen der Technischen Hilfe die beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) eingerichtete Verwaltungsbehörde (Fachreferat Fischerei und Fischwirtschaft, L4).</p>	

### 3. Zuwendungsempfänger

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
<b>3.1</b>	<b>Zuwendungsempfänger können unbeschadet ihrer Rechtsform sein:</b>	
	<p>a) Bestehende oder neu gegründete Betriebe der Erwerbsfischerei (Binnenfischerei) für Vorhaben nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.4 sowie 2.3.1 bis 2.3.4.</p> <p>b) Bestehende oder neu gegründete Betriebe der Aquakultur für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.4 sowie 2.3.1 bis 2.3.4. Nicht zuwendungsberechtigt sind hier: Angelvereine, nicht-selbständige öffentliche Betriebe (z. B. Lehrbetriebe der Bezirke) sowie Gebietskörperschaften.</p> <p>c) Unternehmen zur Be- und Verarbeitung von fischwirtschaftlichen Erzeugnissen für Vorhaben nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.4, sofern es sich um kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG handelt.</p> <p>d) Rechtsfähige Organisationen sowie öffentliche Einrichtungen, die im Bereich der Aquakultur und Fischerei tätig sind für Vorhaben nach den Nrn. 2.1.5 bis 2.1.7, 2.2.5 und 2.2.6 sowie 2.3.5 und 2.3.6.</p> <p>e) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z. B. Kommunen, Landkreis, Vereine); natürliche Personen und Personengesellschaften für Vorhaben nach Nr. 2.4.</p>	
3.1.1	<p>Mindestgrößen</p> <p><sup>1</sup>Fischwirtschaftliche Betriebe der Aquakultur oder Binnenfischerei lt. Nr. 3.1, Buchst. a) und b) können nur dann gefördert werden, wenn die Erzeugung vom Antragsteller zu Erwerbszwecken betrieben wird. <sup>2</sup>Als unterste Grenze zum Nachweis der erwerbsmäßigen Fischerei muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:</p> <p>Mindestteichfläche: 1 ha  Mindesterzeugungsmenge: 500 kg/Jahr  Mindesterzeugungswert: 1 500 €/Jahr</p> <p><sup>3</sup>Für Binnenfischereibetriebe ist die Menge bzw. der Wert der gefangenen Fische maßgeblich.</p>	<p>Die Angaben zur Betriebsgröße im Antrag sind durch Flächennachweise oder Verkaufsbelege, Einnahmen-Überschuss-Rechnungen, Unterlagen des Steuerbüros oder Unterlagen des Fischerzeugerrings <b>nachzuweisen</b>.</p> <p>Die in Nr. 3.1.1 genannten Grenzen gelten unabhängig von den im Baurecht relevanten Kriterien für das Vorliegen einer berufsmäßigen Binnenfischerei.</p> <p>Bestehende Betriebe, die die Grenzwerte in Nr. 3.1.1 zum Antragszeitpunkt nicht erreichen, sind nicht förderfähig.</p>
	<p><sup>4</sup>Bei Investitionen in präventive Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter muss, abweichend von den oben genannten Grenzwerten, mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:</p>	<p>Betriebe, die nur die <b>halbierten</b> Grenzwerte erreichen, können im Bereich Aquakultur <b>nur Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter</b> beantragen und sind für andere Maßnahmen <b>nicht</b> antragsberechtigt.</p>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
	Mindestteichfläche: 0,5 ha Mindesterzeugungsmenge: 250 kg/Jahr Mindesterzeugungswert: 750 €/Jahr	
3.1.2	<p>Nachweise</p> <p>a) Die Angaben zur Betriebsgröße gem. Nr. 3.1.1 sind durch <b>geeignete Unterlagen</b> zu belegen.</p> <p>b) Bei <b>neu gegründeten</b> Betrieben oder der Übernahme zeitweise stillgelegter Anlagen, ist zur Antragstellung ein <b>schlüssiges Betriebskonzept</b> vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass die in Nr. 3.1.1 genannten Kriterien nach der Investition erfüllt werden. Ferner ist eine berufliche Qualifikation nachzuweisen. Als ausreichender Nachweis gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Fischwirt oder Fischwirtschaftsmeister bzw. zur Fischwirtin oder Fischwirtschaftsmeisterin,</li> <li>• Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf in Verbindung mit dem Nachweis über eine mind. 3-jährige Berufspraxis mit Tätigkeiten eines Fischwirts / einer Fischwirtin,</li> <li>• Nachweis (z. B. Arbeitsverträge, Bestätigung des Arbeitsgebers, Sozialversicherung) über eine mind. 5-jährige Berufspraxis mit Tätigkeiten eines Fischwirts / einer Fischwirtin, oder</li> <li>• Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen Studiengangs (z. B. Fischerei/Aquakultur, Agrarwissenschaften, Biologie), erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation (Einzelfallprüfung).</li> <li>• Bei fehlender Qualifikation des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin:               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nachweis der Einstellung und dauerhaften Beschäftigung eines entsprechend qualifizierten Personals oder</li> <li>– Abschluss eines entsprechenden umfassenden Betreuungsvertrags mit einem qualifizierten Dienstleistungsbetrieb (mit Expertise im jeweiligen Produktionsschwerpunkt, ständige Erreichbarkeit z. B. über Hotline gewährleistet) zur Sicherstellung eines reibungslosen wirtschaftlichen Betriebs (Einzelfallprüfung).</li> </ul> </li> </ul>	
3.2	<p><b>Ausschlüsse</b></p> <p><sup>1</sup>Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Dauer der <b>gesamten EMFAF-Förderperiode</b> (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2029), wenn der Antragsteller im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EMFF) oder des EMFAF einen Betrug im Sinn des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen hat,</li> </ul>	<p>Maßgeblich für einen Ausschluss wegen <b>Betrugs</b> ist eine rechtskräftige Verurteilung wegen Betrug. Sofern es sich um ein noch schwebendes Verfahren handelt, ist der Antrag zurückzustellen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für einen bestimmten Zeitraum (mindestens ein Jahr), wenn Maßnahmen nach Nr. 2.2 beantragt werden und der Antragsteller eine <b>Umweltstraftat</b> gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen hat,</li> </ul>	<p>Der Ausschlusszeitraum für Maßnahmen im Bereich Aquakultur beginnt mit dem Datum der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Umweltstraftat gem. Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG, frühestens</p>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
		<p>aber am 1. Januar 2013. Die Länge des Ausschlusses richtet sich nach den Vorgaben des Art. 5 der Verordnung (EU) 2022/2181 vom 29. Juni 2022.</p> <p>Für die im Antrag abzugebenden Erklärungen ist es maßgeblich, ob <b>der Antragsteller selbst</b> wegen einer der dargestellten Straftaten oder Verstöße verurteilt wurde.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>für zwölf Monate, wenn durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei vom Antragsteller einen schwerer Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen wurde.</li> </ul>	<p>Ferner sind Antragsteller, die einen <b>schweren Verstoß</b> nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben (<b>Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei</b>), für 12 Monate von der Förderung auszuschließen.</p>
	<p><sup>2</sup>Mit dem Antrag ist zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EMFF oder des EMFAF begangen wurde und keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen.</p> <p><sup>3</sup>Letzteres ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten.</p>	

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
4.1	<p><sup>1</sup>Voraussetzung ist, dass die zu fördernden Vorhaben in Bayern liegen oder durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Vorhaben müssen der Förderung der bayerischen Fischerei dienen.</p>	
4.2	<p><b>Wirtschaftlichkeit des Vorhabens</b></p>	
	<p><sup>1</sup>Die Förderung von Vorhaben mit einer Netto-Investitionssumme über 20 000 Euro setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben dargelegt wird.</p> <p><sup>2</sup>Zur Bewertung sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen auch hervorgeht, dass die Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.</p>	
	<p><sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind folgende Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen in Bezug auf die Tiergesundheit, das Tierwohl und den Tierschutz einschließlich Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Zuchtanlagen gegen Wildtiere,</li> <li>Investitionen, die die Sicherheit, Hygiene, Gesundheit und Arbeitsbedingungen verbessern,</li> <li>Vorhaben zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasseraufbereitung,</li> <li>sowie Vorhaben nach den Nrn. 2.1.5 - 2.1.7, 2.2.4 – 2.2.6, 2.3.5, 2.3.6 und 2.4</li> </ul>	<p>Die hier genannten <b>Ausnahmetatbestände</b> sind nur für solche Investitionen anzuwenden, die nicht dazu geeignet sind, die Wertschöpfung oder das Produktionsvolumen zu erhöhen bzw. zur Einsparung von Kosten beizutragen.</p>
	<p><sup>4</sup>Zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sind je nach Voraussetzung folgende Kriterien zu erfüllen:</p>	

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
4.2.1	Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen <b>bis zur Höhe von 250 000 Euro</b> netto ist die Darstellung der Wirtschaftlichkeit entsprechend dem <b>Antragsformular</b> zu erbringen.	Siehe dazu Vorlage im Förderwegweiser „Nachweis der Wirtschaftlichkeit“.
4.2.2	<sup>1</sup> Bei Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von <b>über 250 000 Euro</b> netto ist ein ausführliches separates <b>wirtschaftliches Gutachten</b> durch eine unabhängige, qualifizierte Stelle, z. B. eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung, zu erstellen. <sup>2</sup> Ein in sich zusammenhängendes Vorhaben darf nicht zum Zwecke der Umgehung dieses Gutachtens aufgeteilt werden.	
4.2.3	<sup>1</sup> Abweichend von Nr. 4.2 wird bei <b>Teichbauvorhaben zur Modernisierung</b> von Teichanlagen (siehe Anlage 1) die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben bis zu einer Investitionssumme von 60 000 Euro netto <b>innerhalb von zwei Jahren</b> grundsätzlich unterstellt, sodass hier ein gesonderter Nachweis entfällt. <sup>2</sup> Wird diese Grenze mit einem Vorhaben überschritten, so ist für dieses Vorhaben insgesamt die Wirtschaftlichkeit gemäß Nr. 4.2.1 bzw. 4.2.2 darzustellen	Für den Zeitraum von 2 Jahren sind das <b>Eingangsdatum</b> des jeweiligen Antrags und die jeweils <b>bewilligte Investitionssumme</b> maßgeblich. Falls ein Antrag innerhalb des Zweijahreszeitraums bereits abgeschlossen und ausgezahlt wurde, sind für die Obergrenze von 60.000 Euro die im Verwendungsnachweis anerkannten förderfähigen Ausgaben maßgeblich.
<b>4.3</b>	<b>Finanzierbarkeit des Vorhabens</b>	
	<sup>1</sup> Für alle Investitionsvorhaben, die mit Fremdkapital finanziert werden, ist die Finanzierung des Vorhabens vom Kreditinstitut zu bestätigen (Kreditbereitschaftserklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung, ggf. Nachweis des Eigenkapitals). <sup>2</sup> Finanzierungsbeträge aus Eigenmitteln, die 50 000 Euro übersteigen, sind durch eine Guthabenbestätigung nachzuweisen.	

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
<b>5.1</b>	<b>Art der Zuwendung</b>	
	<sup>1</sup> Die Zuwendung wird als Zuschuss oder Zuweisung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. <sup>2</sup> Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.4 (Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft) wird die Zuwendung als Festbetrag (Ausgleich für die Mehrkosten bzw. Einkommensverluste) gewährt.	
<b>5.2</b>	<b>Zuwendungsfähige Ausgaben</b>	
	<sup>1</sup> Bei allen Vorhaben, außer solchen nach Nr. 2.2.4, sind nur die durch <b>ordnungsgemäße Rechnungen</b> und Zahlungsbelege nachweisbaren Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (z. B. Rabatte und Skonti) zuwendungsfähig. <sup>2</sup> Die Rechnungen müssen alle wesentlichen Angaben im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes enthalten. <sup>3</sup> Behördliche Gebühren, die dem beantragten Vorhaben unmittelbar zuzuordnen sind, sind zuwendungsfähig (z. B. Gebühr für Baugenehmigung).	Es können nur Rechnungen anerkannt werden, die mind. folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rechnung muss auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein,</li> <li>• die Steuernummer muss angegeben sein,</li> <li>• die Mehrwertsteuer muss gesondert ausgewiesen sein,</li> <li>• der Leistungsumfang muss ausgewiesen sein (wird auf ein Angebot oder einen Auftrag verwiesen, muss dieses/r der Rechnung beigelegt sein),</li> </ul>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
		Kassenbons, Kassenzettel oder Kassenbücher erfüllen <b>nicht</b> die Anforderungen einer Rechnung.
<b>5.3</b>	<b>Nicht zuwendungsfähige Ausgaben</b>	
5.3.1	Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen; Erwerb von Teichanlagen (inklusive Hälterungsteichen) und technischen Aquakulturanlagen,	
5.3.2	Grundstückserwerb,	
5.3.3	eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,	
5.3.4	satzungsgemäße Anschlussbeiträge, Stromerschließungs- und -anschlussbeiträge,	<p>Zur Erschließung gehören der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz (nach DIN 276 die Kostengruppen 220, 230 u. 240):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verkehrsgerechte Anbindung an eine Straße</li> <li>• Wasser- und Abwasseranschluss</li> <li>• Anschluss an das Energienetz (Strom, Gas, Fernwärme)</li> <li>• Anschluss an das Telekommunikationsnetz</li> </ul> <p>Die Erschließungskosten betreffen alle Ausgaben bis zum jeweiligen Übergabepunkt des Ver- bzw. Entsorgers (z. B. Wasserzähler), beim Wegenetz bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>Kosten für Leitungen bzw. deren Verlegung sind <b>nur innerhalb</b> des Betriebsgrundstücks förderfähig. <b>Ausgenommen</b> hiervon sind Leitungen, die zur Elektrifizierung von Teichen zum Zweck der Belüftung gelegt werden oder die dem Anschluss einer privilegierten Energiegewinnungsanlage (erneuerbare Energien) zur betrieblichen Eigenversorgung dienen (s. Nr. 2.2.2).</p> <p>Sofern dabei die Zuleitungen über fremde Grundstücke führen, sind mit dem Antrag <b>Grunddienstbarkeiten</b> aller betroffenen Eigentümer (Eintrag in das Grundbuch) oder langfristige vertragliche Vereinbarungen vorzulegen.</p>
5.3.5	Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen vorgeschrieben sind,	
5.3.6	Umsatzsteuer,	
5.3.7	<p>Anschaffungskosten für Fahrzeuge, mit folgenden Ausnahmen, bei den in Abhängigkeit von der Betriebsgröße max. 50% der Netto-Anschaffungskosten als förderfähig anerkannt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrzeuge für den Lebendfischtransport,</li> <li>• Fahrzeuge zur Direktvermarktung oder</li> <li>• Lade- und Stapelfahrzeuge zur innerbetrieblichen Arbeitserleichterung und zur Abfischung,</li> </ul>	<p>Im Bereich Vermarktung sind nur Fahrzeuge förderfähig, die für die Direktvermarktung von Fischen und Fischprodukten und für den Lebendfischtransport eingesetzt werden. Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mindestanteil von zwei Drittel des Gesamtumsatzes mit regionalen Fisch(produkten) gem. Nr. 2.3.1 ist einzuhalten.</li> <li>• Die Fahrzeuge müssen einen festen Aufbau haben.</li> <li>• Fahrzeuge zum Lebendfischtransport benötigen außerdem im Kfz-Schein einen Eintrag als „Fischtransportfahrzeug“.</li> </ul> <p>Auf Angebot und Rechnung müssen die Kosten für das Fahrzeug und die Aufbauten getrennt dargestellt werden.</p>

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis																									
		<p>Die Anschaffungskosten für Verkaufsfahrzeuge und Geräte/Fahrzeuge zur Abfischung oder innerbetrieblichen Arbeitserleichterung werden in Abhängigkeit von Betriebsgröße und -typ folgendermaßen begrenzt:</p> <p><u>Karpfenteichwirtschaft</u>: pro Betrieb und Jahr max. 3.000 Euro netto/ha bewirtschaftete Teichfläche.</p> <p><u>Forellenteichwirtschaft</u>: pro Betrieb und Jahr max. 3.000 Euro netto/t erzeugter Fische.</p> <p>Beispiele zur Berechnung der förderfähigen Kosten:</p> <table border="1" data-bbox="1077 373 2074 588"> <thead> <tr> <th>Karpfenbetrieb Teichfläche in ha</th> <th>Forellenbetrieb Produktion in t</th> <th>Kosteober- grenze in €</th> <th>Förderfähige Kosten in €</th> <th>Zuwendung in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>3</td> <td>9.000</td> <td>4.500</td> <td>2.250</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>5</td> <td>15.000</td> <td>7.500</td> <td>3.750</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>10</td> <td>30.000</td> <td>15.000</td> <td>7.500</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>20</td> <td>60.000</td> <td>30.000</td> <td>15.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maßgeblich für den Produktionsumfang sind die Daten des Ist-Betriebes im Durchschnitt <b>der letzten drei Jahre</b> (Zeitpunkt Antragstellung).</p> <p>Diese Daten sind durch <b>betriebliche Unterlagen</b> nachzuweisen (digitalisierter Flächennachweis für die Teichflächen; Verkaufsbelege, Einnahmen-/ Überschussrechnung, Unterlagen Fischerzeugerring).</p> <p>Die Einstufung als Karpfen- oder Forellenbetrieb hängt davon ab, welche Fischart überwiegend erzeugt wird.</p> <p>Für umgebaute Rückewägen gilt: Sie müssen durch entsprechende Umbauten oder Ausrüstungen <b>für das Abfischen</b> angepasst werden. Zuwendungen werden erst gewährt, wenn das gesamte Abfischsystem einsatzfähig ist (z. B. Transportbehälter montiert sind).</p> <p>Zubehörteile und Anbauteile für bereits vorhandene Fahrzeuge wie z. B. Frontlader, sind nicht förderfähig.</p> <p>Sonderausstattungen für Lade- und Stapelfahrzeuge, Zubehör oder Anbauteile sind <b>nicht</b> förderfähig, außer der Antragsteller kann begründen, dass sie für den zweckentsprechenden Einsatz erforderlich sind.</p> <p>Fahrzeuge zur <b>innerbetrieblichen Arbeitserleichterung</b> sind solche, die zum Transportieren und/oder Heben von Lasten (Fisch, Futter etc.) geeignet und hinsichtlich der betrieblichen Verhältnisse angemessen sind.</p> <p>Da mit diesen Fahrzeugen die Auswirkungen auf die körperliche Arbeitsbelastung ganz erheblich reduziert werden und nur die Hälfte der Kosten als förderfähig anerkannt wird, entfällt für diese Fahrzeuge der Nachweis für die Wirtschaftlichkeit.</p>	Karpfenbetrieb Teichfläche in ha	Forellenbetrieb Produktion in t	Kosteober- grenze in €	Förderfähige Kosten in €	Zuwendung in €	3	3	9.000	4.500	2.250	5	5	15.000	7.500	3.750	10	10	30.000	15.000	7.500	20	20	60.000	30.000	15.000
Karpfenbetrieb Teichfläche in ha	Forellenbetrieb Produktion in t	Kosteober- grenze in €	Förderfähige Kosten in €	Zuwendung in €																							
3	3	9.000	4.500	2.250																							
5	5	15.000	7.500	3.750																							
10	10	30.000	15.000	7.500																							
20	20	60.000	30.000	15.000																							
5.3.8	Gerätschaften, die dem Unterhalt oder der Pflege von Produktions- und Vermarktungsanlagen dienen, ausgenommen Grabenpflug, Kalkstreuboote, Geräte zum Mähen von Wasserpflanzen und Geräte, die zur ständigen Wahrung bzw. Verbesserung des Hygienestandards erforderlich sind,	Geräte zur ständigen Wahrung bzw. Verbesserung des Hygienestandards sind z. B. Desinfektionsgeräte, Hochdruckreiniger, o. ä.																									
5.3.9	Ausgaben für Vorhaben zur Zucht von genetisch veränderten Organismen,																										
5.3.10	Ausgaben, die ausschließlich die Erzeugung von Zierorganismen betreffen,																										

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
5.3.11	Schiffs- und Bootsbauten; die Anschaffung von Netzen,	
5.3.12	Einzäunungen, außer zur Abwehr von wildlebenden Raubtieren,	
5.3.13	Investitionen im Einzelhandel, ausgenommen Direktvermarktung,	
5.3.14	Wohnbauten und deren Inventar	Bei Betriebsgebäuden ist ein Aufenthaltsraum (ohne Inventar) nur förderfähig, wenn Fremdarbeitskräfte im Betrieb tätig sind oder sein werden.
5.3.15	Büroeinrichtungen, EDV-Ausstattung inkl. Software; Lizenzgebühren oder Ähnliches,	
5.3.16	Sollzinsen und Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Provisionen, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Notarkosten,	
5.3.17	Raten- und Mietkauf,	
5.3.18	Kauf von Patenten, Lizenzen, Marken,	
5.3.19	Ausgaben der Antragstellung,	z. B. Beratungskosten zur Erstellung der Antragsunterlagen
5.3.20	Eigenleistungen und Ersatzbeschaffungen vergleichbarer technischer Ausstattung, Abbruchkosten, Reparaturkosten und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Leasingkosten	<p>Es liegen keine <b>Ersatzbeschaffungen</b> vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der technische Stand verbessert wird,</li> <li>• die Beschaffung/Maßnahme der Modernisierung dient,</li> <li>• eine Verbesserung der Wasser- und Produktionsverhältnisse geschaffen wird,</li> <li>• die Sicherheit des Haltungssystems besonders unter dem Aspekt des Tierschutzes verbessert wird,</li> <li>• eine Verbesserung der Umweltstandards erreicht wird.</li> </ul> <p>Demnach sind Vorhaben zur Modernisierung von Teichanlagen gem. Anlage 1 dieser Richtlinien <b>nicht</b> als Ersatzbeschaffung anzusehen, weil damit eine grundlegende und dauerhafte Verbesserung der Aquakulturanlage erreicht und die Voraussetzungen für den langfristigen Bestand des fischereiwirtschaftlichen Betriebes geschaffen werden.</p>
	sowie Bewirtungskosten und Unterbringungskosten,	Unterbringungskosten in Zusammenhang mit Bauvorhaben (Montagekosten) sind förderfähig.
5.3.21	Ausgaben für Besatzmaßnahmen, es sei denn, sie gelten nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt ausdrücklich als Erhaltungsmaßnahmen,	
5.3.22	Gebrauchte Gegenstände.	
<b>5.4</b>	<b>Mehrfachförderung</b>	
	<sup>1</sup> Die in Nr. 5.5.1 festgelegten maximalen Fördersätze dürfen auch im Fall einer Kombination mit anderen staatlichen Beihilfen nicht überschritten werden. <sup>2</sup> Zur Deckung des erforderlichen nationalen Kofinanzierungsanteils können neben staatlichen Mitteln ggf. auch andere öffentliche Mittel eingesetzt werden (siehe hierzu auch Art. 2 Nr. 28 der Verordnung (EU) 2021/1060).	Die in Nr. 5.5.1 genannten Fördersätze richten sich nach den Vorgaben in Art. 41 der EU-Verordnung 2021/1139. Dabei ist zu beachten, dass auch <b>vergünstigte Kredite</b> ggf. eine Form von staatlichen Beihilfen sein können.

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
<b>5.5</b>	<b>Höhe der Förderung</b>	
5.5.1	<p>Höhe der Fördersätze</p> <p>Grundsätzlich kann für alle Vorhaben ein Gesamtfördersatz von bis zu 50% gewährt werden. In folgenden Fällen gelten davon abweichende Fördersätze (möglicher Gesamtfördersatz):</p> <p>a) bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Modernisierung von Bootsmotoren): <b>bis zu 40%</b></p> <p>b) bei Vorhaben nach Nr. 2.1.7 (direkte Besitzmaßnahmen gem. den Art. 7, 8, 11 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013): <b>bis zu 25%</b></p> <p>c) Zuwendungsempfänger ist Einrichtung öffentlichen Rechts: <b>bis zu 85%<sup>3</sup></b></p> <p>d) Vorhaben nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3, die von kollektiven Begünstigten<sup>4</sup> durchgeführt werden: <b>bis zu 60%</b></p> <p>e) Vorhaben nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3, wenn alle der folgenden Kriterien gleichzeitig erfüllt werden: – es ist von kollektivem Interesse, – es hat einen kollektiven Begünstigten, – es weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf, <b>bis zu 80%</b></p> <p>f) Vorhaben nach Nr. 2.4, wenn eines der in Buchstabe e) genannten Kriterien erfüllt wird und wenn seine Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden: <b>bis zu 80%</b></p>	
	<p>g) Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.3, die von jungen Unternehmerinnen und Unternehmern der Teichwirtschaft oder Binnenfischerei (bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres) beantragt werden: <b>bis zu 60%</b></p>	<p>Bei <b>juristischen Personen</b> als Antragsteller gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Fördersatz von 60% kann nur gewährt werden, wenn alle <b>nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt</b> werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Jungunternehmer/die Jungunternehmerin kontrolliert als Betriebsleiter/in den Betriebsinhaber sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch in den folgenden Jahren wirksam und langfristig. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zumindest keine Entscheidung bezüglich Betriebsführung, Gewinne und finanziellen Risiken gegen den Jungunternehmer/die Jungunternehmerin durchgesetzt werden kann (Vetorecht).</li> <li>– Im Fall einer GbR muss der Jungunternehmer/die Jungunternehmerin zudem sowohl Geschäftsführer/in als auch Gesellschafter/in sein.</li> </ul> </li> <li>• Zusätzlich erklärt er/sie, ob es sich bei dem Unternehmen um</li> </ul>

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde bei Vorhaben mit besonderer, übergeordneter Bedeutung für den gesamten Sektor der Aquakultur und Binnenfischerei, auch höhere Fördersätze gewähren.

<sup>4</sup> Als kollektive Begünstigte gelten: Organisationen, die von den zuständigen Behörden als Vertretung ihrer Mitglieder anerkannt sind, Gruppen von Interessensvertretern oder Vertreter der Öffentlichkeit (z. B. Genossenschaften, Verbände, Erzeugerorganisationen).

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine GbR/OHG handelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erklärung, dass der Jungunternehmer/die Jungunternehmerin jeweils Gesellschafter/in und Geschäftsführer/in sind und als Nachweis der wirksamen und langfristigen Kontrolle in Bezug auf Betriebsführung Gewinne und finanzielle Risiken der Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde bzw. im Falle einer OHG zusätzlich ein Auszug aus dem Handelsregister.</li> <li>▪ Für den Fall, dass kein schriftlicher Vertrag existiert, wird erklärt, dass die gesetzlichen Bestimmungen gelten.</li> </ul> </li> <li>- eine GmbH/KG handelt <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erklärung, dass der Jungunternehmer/die Jungunternehmerin jeweils Gesellschafter/in (im Falle einer KG Komplementäre) und Geschäftsführer/in sind und als Nachweis der wirksamen und langfristigen Kontrolle in Bezug auf Betriebsführung Gewinne und finanzielle Risiken der Gesellschaftsvertrag sowie im Falle einer ein Auszug aus dem Handelsregister vorgelegt wurde.</li> </ul> </li> </ul>
	h) Vorhaben zur Prävention gegen fischfressende Wildtiere (z. B. Abwehrzäune, Überspannungen, Einhausungen): <b>bis zu 60%</b>	
5.5.2	Höhe der Förderpauschale	
	Für die Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft nach Nr. 2.2.4 können folgende Förderbeträge pro Hektar Teichfläche gewährt werden (als Teichfläche gelten die Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen, sofern es sich dabei um landwirtschaftlich nutzbare oder landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt):	Mit der Antragstellung ist ein gültiger Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle vorzulegen (hochzuladen). Maßgeblich für eine Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben für die ökologische Karpfenteichwirtschaft gemäß der EU-Verordnung Nr. 2018/848 vom 30.05.2018. Mit der Beantragung der Förderung verpflichtet sich der Antragsteller dazu, die Anforderungen an die ökologische Produktion <b>für mindestens fünf Jahre</b> einzuhalten, unabhängig von der tatsächlichen Förderdauer. Die Förderdauer muss mind. 3 Jahre betragen und kann max. bis zum Ende des Programms (2029) laufen. Für eine bestimmte Teichanlage kann die Förderung <b>nur einmal</b> innerhalb der Programmlaufzeit beantragt werden.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstellungsbetrag für zwei Jahre bei Neu-Umstellung  <b>500 €/ha</b></li> </ul>	Der Umstellungsbetrag wird in jedem Fall für die ersten zwei Jahre nach der Umstellung gewährt.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftungsbetrag:  <b>200 €/ha</b></li> </ul>	Der Bewirtschaftungsbetrag wird im Anschluss an die beiden Umstellungsjahre gewährt bzw. kann für bereits umgestellte Teichflächen beantragt werden.
5.5.3	Förderobergrenzen <sup>1</sup> Die Förderung wird für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 begrenzt auf einen Zuwendungsbetrag von <b>maximal 400 000 Euro je Zuwendungsempfänger</b> . <sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die Nrn. 2.1.5 bis 2.1.7, 2.2.6 sowie Präventionsmaßnahmen gegen fischfressende Wildtiere.	Die Obergrenze bezieht sich auf die <b>Gesamtzuwendung</b> aller Anträge, also die Summe aus EU- und nationalen Mitteln während der Förderperiode des EMFAF.

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
	<p><sup>3</sup>Diese Obergrenze kann im EMFAF-Programm <b>höchstens einmal</b> ausgeschöpft werden.</p> <p><sup>4</sup>Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen, bei einem Wechsel des Unternehmensinhabers bzw. der Rechtsform des Unternehmens.</p> <p><sup>5</sup>Je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel kann die Verwaltungsbehörde diese Obergrenze im Laufe des Programms anpassen.</p> <p><sup>6</sup>Anträge, bei denen der Zuwendungsbetrag weniger als 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen würde, sind nicht förderfähig und werden abgelehnt.</p>	

## 6. Bagatellgrenze und Absicherung der Förderung

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
6.1	<p><sup>1</sup>Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf <b>3 000 Euro netto</b> zuwendungsfähige Ausgaben festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Die genannte Bagatellgrenze bezieht sich auch auf die im <b>Verwendungsnachweis</b> nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	
6.2	Davon <b>abweichend</b> wird die Bagatellgrenze je Förderantrag bei <b>präventiven Abwehrmaßnahmen gegen Fischotter</b> auf <b>1 500 Euro netto</b> festgesetzt.	
6.3	Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.4 liegt die Bagatellgrenze für die <b>Ausgleichszahlung bei 200 Euro/Jahr</b> .	
6.4	Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist erst ab einem voraussichtlichen Zuwendungsbetrag von 100 000 Euro eine Prüfung der Sicherung von Rückzahlungsansprüchen vorzunehmen.	

## 7. Verfahren

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
7.1	Zuständig für die Bewilligung und Abwicklung der Förderung ist, mit Ausnahme der Technischen Hilfe nach Nr. 2.5, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, <b>Kompetenzzentrum Förderprogramme (KomZF)</b> , als Bewilligungsbehörde.	
7.2	Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.	

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
7.3	Es werden nur für solche Vorhaben Zuwendungen gewährt, die vor der Bewilligung <b>noch nicht begonnen</b> worden sind bzw. für die durch das KomZF vor Beginn ausnahmsweise eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilt wurde	
7.4	<p><sup>1</sup>Anträge auf Zuwendungen sind online über das iBALIS-Portal einzureichen: <a href="http://www.ibalis.bayern.de">www.ibalis.bayern.de</a>.</p> <p><sup>2</sup>Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung der geplanten Maßnahmen bzw. Investitionen mit entsprechenden Angeboten oder einer fundierten Kostenschätzung beizulegen.</p>	<p>Eine Antragstellung ist <b>nur im elektronischen Verfahren</b> über iBALIS, einem Serviceportal der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung, möglich.</p> <p>Die notwendigen Anlagen können im Rahmen der online-Antragstellung hochgeladen werden.</p> <p>Im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (<a href="https://s.bayern.de/emfaf">https://s.bayern.de/emfaf</a>) stehen alle notwendigen Hinweise, Merkblätter und Vorlagen zum Herunterladen zur Verfügung.</p> <p>Anträge können auch von <b>Bevollmächtigten</b> z. B. von Teichgenossenschaften (TG) eingereicht werden – s. Nr. 7.7.</p> <p>Sollten Unterlagen zum Antrag per Post an die Bewilligungsbehörde geschickt werden, findet <b>kein Rückversand</b> statt (auch nicht bei Originalen). Die Unterlagen werden nur in digitaler Form verwahrt.</p>
7.5	<p><sup>1</sup>Die Beantragung eines neuen Vorhabens ist erst möglich, wenn ein bereits bewilligtes Vorhaben <b>der gleichen Art abgeschlossen und abgerechnet</b> ist.</p> <p><sup>2</sup>Für <b>jeden Maßnahmenbereich</b> ist ein <b>separater Antrag</b> zu stellen.</p>	<p>Vorhaben <b>gleicher Art</b> sind z. B. Teichbaumaßnahmen: Solange ein bereits bewilligtes Teichbauvorhaben (auch Modernisierungsmaßnahmen) noch nicht abgeschlossen ist, kann kein neues Teichbauvorhaben bewilligt werden, um eine eindeutige Zuordnung der Ausgaben zu ermöglichen.</p> <p>Vorhaben im Bereich <b>Verarbeitung und (Direkt)Vermarktung müssen</b> immer im Maßnahmenbereich „Verarbeitung/Vermarktung“ beantragt werden, unabhängig von der Art des Betriebes (Teichwirtschaft oder Binnenfischerei).</p> <p>Eine <b>Kombination</b> von Investitionen in die Aquakultur (z.B. Belüfter, Teichbau) oder Binnenfischerei (z. B. Bootsmotor) mit Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung im selben Antrag ist damit nicht möglich!</p>
7.6	<b>Anträge für Teichbauvorhaben</b>	
7.6.1	Bei allen Teichbaumaßnahmen ist dem Antrag ein <b>digitaler Flächennachweis</b> inklusive einer Skizze mit den <b>geplanten Maßnahmen</b> beizufügen	Dazu sind die geplanten Maßnahmen in einem Ausdruck <b>der digitalisierten Teichfläche einzuzeichnen</b> und im online-Antrag hochzuladen.
7.6.2	<p><sup>1</sup>Ab einer <b>Gesamtinvestitionssumme von 50 000 Euro</b> ist dem Antrag außerdem eine <b>Stellungnahme</b> der zuständigen <b>Fachberatung für Fischerei</b> des Bezirks beizufügen, in der beurteilt wird, ob das Vorhaben aus fischereifachlicher und teichbauhafter Sicht sinnvoll und angemessen ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Fachberatung erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.</p>	Für alle Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei, der Unteren Naturschutzbehörde oder der Fischotterberater sind die jeweiligen ausfüllbaren PDF-Formulare aus dem Förderwegweiser ( <a href="https://s.bayern.de/emfaf">https://s.bayern.de/emfaf</a> ) zu verwenden.
7.6.3	Soweit die Naturschutzbehörde zum geplanten Vorhaben zu hören ist (grundsätzlich <b>bei Teichbaumaßnahmen an bestehenden Teichanlagen</b> sowie Vorhaben in Naturschutz- und FFH-Gebieten oder bei Flächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz), ist deren Stellungnahme und die für das Vorhaben ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Gestattung dem Antrag beizufügen.	Bei <b>allen</b> Teichbaumaßnahmen an <b>bestehenden Teichanlagen</b> ist die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einzuholen, da für die Bewirtschafter nicht immer ersichtlich ist, ob ggf. natur- oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
7.6.4	Beim <b>Neubau</b> von Teichen ist dem Antrag immer die <b>wasserrechtliche Genehmigung</b> der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beizulegen.	
7.7	<sup>1</sup> Die Teichgenossenschaften (TG) können ihre Mitglieder hinsichtlich der Antragstellung unterstützen und beraten, insbesondere auch im Hinblick auf die ggf. erforderlichen fachlichen Stellungnahmen (Untere Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei) sowie ggf. gemeinsame Ortstermine mit den betroffenen Behörden koordinieren.	
	<sup>2</sup> Für Mitgliedsbetriebe, die der TG eine entsprechende Vollmacht erteilen, kann diese im Rahmen der Online-Antragstellung als Dienstleister die elektronische Antragstellung übernehmen. <sup>3</sup> Dazu muss die TG eine eigene landwirtschaftliche Betriebsnummer haben	Dazu ist das Formular - „Vollmacht Zugang zum iBALIS“ (s. Förderwegweiser <a href="https://s.bayern.de/emfaf">https://s.bayern.de/emfaf</a> ) zu verwenden. Es ist ausgefüllt <b>an das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> zu schicken, das die TG als Bevollmächtigte im System erfasst.
7.8	<b>Auswahlverfahren</b>	
	<sup>1</sup> Alle Förderanträge sind einem Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 zu unterziehen. <sup>2</sup> Das jeweilige Verfahren sowie die Auswahlkriterien sind im Förderwegweiser abrufbar.	Die Bewilligungsbehörde prüft ob die jeweiligen Auswahlkriterien erfüllt werden bzw. die Mindestpunktzahl erreicht wird (s. „Hinweise zu den EMFAF-Auswahlverfahren“). Sollte die Mindestpunktzahl nicht erreicht werden, wird der Antrag mit einer entsprechenden Begründung abgelehnt. Es besteht die Möglichkeit der erneuten Antragstellung.  Sollten durch die eingehenden Anträge, mehr Haushaltsmittel gebunden werden, als zur Verfügung stehen, entscheidet die Gesamtpunktzahl darüber, welches Vorhaben gefördert wird. Das StMELF kann bei Bedarf dazu feste Auswahltermine festsetzen.
7.9	Vorhaben zur Errichtung von Kreislaufanlagen oder technischen Aquakulturanlagen (z. B. Teilkreislaufanlagen) werden von der Bewilligungsbehörde zur Stellungnahme an die LfL, Institut für Fischerei, weitergeleitet.	Im Fall von Kreislaufanlagen werden die Antragsunterlagen immer, ansonsten nur bei Bedarf, von der Bewilligungsbehörde an das Institut für Fischerei mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.
7.10	<sup>1</sup> Das KomZF entscheidet als Bewilligungsbehörde über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. <sup>2</sup> Soweit erforderlich, kann sie dafür zusätzliche Unterlagen anfordern sowie zusätzlich eine fischereifachliche Prüfung durch die Fachberatungen für das Fischereiwesen der Bezirke oder die LfL, Institut für Fischerei, oder eine baufachliche Prüfung durch die Berater für landwirtschaftliches Bauwesen veranlassen. <sup>3</sup> Dies gilt auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.	
7.11	<sup>1</sup> Der Verwendungsnachweis erfolgt anhand von Rechnungen einschließlich entsprechender <b>Zahlungsnachweise</b> . <sup>2</sup> Bei <b>Teichbaumaßnahmen</b> ist mit dem Verwendungsnachweis ein Lageplan einzureichen, in dem die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen eingezeichnet sind. <sup>3</sup> Bei Vorhaben mit <b>Gesamtausgaben bis zu 10 000 Euro</b> ist <b>nur ein Gesamtverwendungsnachweis</b> zulässig. <sup>4</sup> Bei größeren Vorhaben können Teilabrechnungen (Teilverwendungsnachweise) vorgelegt werden.	Analog zur Antragstellung, wird auch der Verwendungsnachweis (VN) künftig im online-Verfahren zu stellen sein.  Es wird empfohlen, den VN unmittelbar nach Fertigstellung (abschließende Zahlung) einzureichen.  Dies gilt insbesondere bei <b>Teichbaumaßnahmen</b> , damit eine Inaugenscheinnahme vor Ort durch die Bewilligungsbehörde in <b>nicht bespanntem Zustand</b> erfolgen kann. Die Teichbaumaßnahmen sollten ferner <b>mit Fotos dokumentiert</b> werden, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern.

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
7.12	<p><sup>1</sup>Bei Vorhaben zur Umstellung auf <b>ökologische Karpfenteichwirtschaft</b> (Nr. 2.2.4) ist mit dem Verwendungsnachweis der <b>relevante Kontrollbericht</b> der zuständigen Öko-Kontrollstelle vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup>Eine Abrechnung erfolgt einmal jährlich.</p>	
7.13	<p><sup>1</sup>Zuwendungen werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Verwendungsnachweises ausgezahlt.</p> <p><sup>2</sup>Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist nicht zugelassen.</p>	
7.14	Anträge auf Förderung müssen bis spätestens 31. Dezember 2027 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.	

## 8. Sonstige Bestimmungen

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
8.1	<p><sup>1</sup>Gemäß Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, <b>im Internet ein Verzeichnis der Begünstigten zu veröffentlichen</b> und alle 4 Monate zu aktualisieren.</p> <p><sup>2</sup>Die Begünstigten sind darüber zu informieren, dass sie sich, wenn sie einen Förderantrag stellen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in das gemäß Art. 49 Abs. 3 veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.</p>	
8.2	Verpflichtungen der Begünstigten hinsichtlich Maßnahmen zur Kommunikation gem. Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060:	
8.2.1	<p><b>Alle Begünstigten sind verpflichtet</b>, auf ihrer gewerblichen Internetseite – sofern eine solche besteht – sowie in den Sozialen Medien <b>über das Fördervorhaben</b> mit folgenden Inhalten zu <b>informieren</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurze Beschreibung des Vorhabens,</li> <li>• Ziele und Ergebnisse des Vorhabens,</li> <li>• Hinweis auf die Förderung durch den EMFAF.</li> </ul>	Detaillierte Erläuterungen zu den Anforderungen hinsichtlich des Inhalts und der Gestaltung, siehe <b>„Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften im EMFAF“</b> .
8.2.2	Bei Vorhaben mit Gesamtausgaben <b>über 100 000 Euro netto</b> , sind für die Öffentlichkeit <b>deutlich sichtbare langlebige Tafeln</b> oder <b>Schilder</b> gemäß den Vorlagen des StMELF anzubringen, <b>sobald</b> die konkrete Durchführung von Investitionen <b>angelaufen</b> oder <b>beschaffte Ausrüstung installiert</b> ist.	Im Förderwegweiser stehen Vorlagen für entsprechende Schilder zu Verfügung, in die die Bezeichnung des Fördervorhabens eingetragen werden kann.
8.2.3	Bei Vorhaben mit Gesamtausgaben <b>unter 100 000 Euro netto</b> , sind für die Öffentlichkeit <b>deutlich sichtbare Schilder mind. im DIN A3-Format</b> gemäß den Vorlagen des StMELF, <b>oder</b> eine gleichwertige <b>elektronische Anzeige</b> anzubringen.	

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
8.2.4	Sofern im Rahmen des Fördervorhabens <b>Unterlagen und Kommunikationsmaterial</b> erstellt wird, die für Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmt sind, ist darauf in <b>Form einer Erklärung</b> auf die Förderung durch den EMFAF <b>hinzuweisen</b> .	Im Förderwegweiser steht eine Vorlagen für eine entsprechende Erklärung zur Verfügung.
8.2.5	Werden die Verpflichtungen gem. Nr. 8.2.1 bis 8.2.4 <b>nicht</b> eingehalten, können die <b>Zuwendungen um bis zu 3% gekürzt</b> werden.	Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, die <b>Einhaltung</b> dieser Vorgaben zu prüfen und bei Verstößen die <b>Zuwendungen</b> ggf. zu <b>kürzen</b> .
8.3	Forschungsvorhaben nach den Nrn. 2.1.5 und 2.2.6 können erst nach Zustimmung der Verwaltungsbehörde bewilligt werden.	s. Nr. 2.2.6 c)
8.4	<sup>1</sup> Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. <sup>2</sup> Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen für die einzelnen Maßnahmenbereiche getroffen sind, gelten die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln.	
8.4.1	<sup>1</sup> Ergänzend bzw. abweichend gilt: Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäuden und baulichen Anlagen zwölf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten,</li> <li>• sonstigen geförderten Investitionen fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten (Datum der Auszahlungsmitteilung).</li> </ul> <sup>2</sup> Für eventuelle Rückforderungen gelten die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. <sup>3</sup> An die Stelle der in VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO vorgeschriebenen Anlagen treten die im Antragsformular geforderten Unterlagen für Bauvorhaben.	
8.4.2	<sup>1</sup> Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. <sup>2</sup> Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.	Abweichend davon, haben <b>öffentliche Auftraggeber</b> im Sinne von § 99 GWB, die aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Einhaltung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, diese <b>auch im Rahmen des Fördervorhabens</b> einzuhalten und für Aufträge ab einem Nettoauftragswert von 5.000 € nachzuweisen. Detaillierte Erläuterungen zu den Anforderungen, s. „Merkblatt Vergabe im EMFAF durch öffentliche Auftraggeber“.
	<sup>3</sup> Soweit die Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A) nicht anzuwenden sind, ist jedoch bei Anträgen, die einen <b>Gesamtzuwendungsbetrag von 25 000 Euro überschreiten</b> , eine <b>Markterkundung</b> nachzuweisen. <sup>4</sup> Dafür sind je Auftrag ab einem <b>Netto-Auftragswert von 5 000 Euro</b> mindestens <b>drei Vergleichsangebote</b> einzuholen. <sup>5</sup> Die Nr. 3. ANBest-K ist ab einem Nettoauftragswert von 5 000 Euro anzuwenden.	Die <b>Markterkundung</b> ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen. Dazu sind <b>drei Vergleichsangebote</b> in geeigneter Form (z. B. schriftlich, per E-Mail) einzuholen und dem Antrag beizulegen. Sofern nicht das günstigste Angebot ausgewählt wurde, ist dies zu begründen (siehe dazu „Merkblatt zur EMFAF – Markterkundung“). Bei Bauvorhaben, für die eine Kostenschätzung nach DIN 276 vorliegt, kann ausnahmsweise für einzelne Gewerke der Nachweis der Markterkundung erst mit dem Verwendungsnachweis (VN) erfolgen, falls zur Antragstellung noch nicht alle Angebote vollständig vorliegen. Kann für einzelne Gewerke die Markterkundung im VN nicht nachgewiesen werden, sind diese dann aber <b>nicht förderfähig</b> . Ausgenommen davon sind Planungsleistungen, die den Baunebenkosten zuzurechnen sind (s. „Merkblatt zur EMFAF – Markterkundung“).
8.5	Ergänzend zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K gilt eine Aufbewahrungsfrist der Belege mindestens für die Dauer der Zweckbindung nach Nr. 8.4.1.	

Nr.	Richtlinie	Förderhinweis
8.6	Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.	
8.7	Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof (gem. Art. 91 BayHO) sowie Prüforgane der EU haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.	

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 17. April 2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen und Vorhaben, die im Rahmen des von der Kommission genehmigten Programms der Bundesrepublik Deutschland in Bayern abgewickelt werden. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

Folgende Teilmaßnahmen<sup>5</sup> werden als Vorhaben zur Modernisierung bestehender Teichanlagen anerkannt:

- Teichentlandungen
- Bau von Absetz-, Schönungsteichen
- Mönche (Karpfen-/Forellenteich)
- Bauwerke, Schächte etc.
- Sohlbefestigungen
- Flügelmauern
- Abfischkästen
- Treppen
- Leitungen
- Damm- und Böschungssanierungen
- Steinwurf
- Hälterbecken
- Hälterbeckenüberdachungen (auch mit Seitenwänden)
- Überspannungen, auch Selbstbau
- Betriebswege

---

<sup>5</sup> Bei der Ausführung dieser Maßnahmen sind die „Empfehlungen für Bau und Betrieb von Fischteichen (Teichbauempfehlungen)“ in der aktuellen Fassung zu beachten.